

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
International Farm Management  
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf  
(SPO-M-FM)**

**vom  
15. Juni 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes-BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

**§ 1**

**Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums des englischsprachigen Internationalen Masterstudiengangs Farm Management ist es, auf der Grundlage eines vorausgehenden agrarwirtschaftlichen Studiums eine Fachkraft für anwendungsorientiertes Agrarmanagement auszubilden, die durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse befähigt ist, selbständig und verantwortlich die weitgefächerten Aufgaben in der Führung und Beratung agrarwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen sowie dieses Fachgebiet in Agrarforschung, Agrarverwaltung und in Dienstleistungsunternehmen zu vertreten und, ggf. nach weiterer pädagogischer Qualifikation, in der Aus- und Fortbildung als Lehrkraft tätig zu werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausbildung ist gekennzeichnet durch ein anwendungsbezogenes Studium mit umfassenden Lerninhalten aus den agrarökonomischen Fachgebieten. <sup>2</sup>Durch die verschiedenen Lehrverfahren, insbesondere durch die seminaristische Darbietung der Lehrinhalte und durch Projektstudien und computergestützte Unternehmenssimulationen, wird die praxisnahe Ausbildung der Studierenden gefördert und das Erarbeiten von Problemlösungen im Team eingeübt. <sup>3</sup>Besonderer Wert wird hierbei auf den Einsatz neuer und digitaler Lehrmethoden gelegt. <sup>4</sup>Mit Hilfe von Fallbeispielen und internationalen Organisations- und Kostenvergleichen werden länderübergreifende Fachinhalte vermittelt, die für internationale berufliche Tätigkeiten qualifizieren. <sup>5</sup>Die Möglichkeit, international beruflich tätig zu werden, wird durch die Sicherstellung und Vertiefung von zusätzlichen Sprachkenntnissen international wichtiger Sprachen unterstützt.

(3) Das Studium befähigt je nach der Ausrichtung des vorausgegangenen landwirtschaftlichen Studiums zur Wahrnehmung folgender Führungsaufgaben im In- und Ausland:

**1. Landwirtschaftliche Unternehmen**

Leitung größerer landwirtschaftlicher Unternehmen.

**2. Fortbildung und Beratung**

Unternehmensberatung, Erwachsenenbildung.

**3. Planung, Durchführung und Beurteilung von Agrarprojekten und Joint Ventures**

Konzeption und Planung öffentlicher und privatwirtschaftlicher Projekte im Agrarbereich auf nationaler und internationaler Ebene, betriebs- und gesamtwirtschaftliche Beurteilung von Projekten, Leitung der Projektdurchführung.

**4. Handel und Dienstleistungen**

Nationaler und internationaler Agrarhandel, Handel mit Vieh und Fleisch, Marketing, Tätigkeiten bei Markt- und Preisberichtsstellen, Buchführungsgesellschaften, in der Steuerberatung, bei Banken und Versicherungen, Produkt- und Verkaufsberatung in der einschlägigen Industrie (Pflanzenschutz, Futtermittel, Düngemittel, Landtechnik, Ernährungsgewerbe).

**5. Unternehmen der Agrarwirtschaft**

Management und fachliche Führungsaufgaben in Unternehmen der agrar-gewerblichen Wirtschaft.

**6. Agrarverwaltung**

Organisation und Durchführung staatlicher Förderungsprogramme, Konzeption und Durchführung agrarpolitischer Maßnahmen, Zusammenarbeit mit ausländischen Institutionen.

**7. Organisationen, Genossenschaften, Siedlungswesen**

Führungskraft in internationalen Organisationen, Berufsverbänden, Genossenschaften, Siedlungsgesellschaften, Landjugendorganisationen, Geschäftsführung bei Selbsthilfeeinrichtungen.

**8. Agrarforschung**

Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsvorhaben im Bereich der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung für die Agrarwirtschaft sowie Auswertungen produktionstechnisch ausgerichteter Forschungsprojekte aus ökonomischer und agrarpolitischer Sicht.

## § 2

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienvertiefungen**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen und einem praktischen Studiensemester. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester wird als erstes Studiensemester geführt. <sup>3</sup>Das Studium beginnt im Wintersemester. <sup>4</sup>Esschließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) <sup>1</sup>Im dritten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Studienvertiefungen geführt, von denen die Studierenden eine auswählen müssen:
- a) Studienvertiefung „Unternehmensberatung“, bestehend aus den folgenden Modulen:
    - Modul Studienvertiefungsspezifisches Projekt
    - Modul Managementberatung
  - b) Studienvertiefung „Agrartechnische und betriebswirtschaftliche Beratung“, bestehend aus den folgenden Modulen:
    - Modul Studienvertiefungsspezifisches Projekt
    - Modul Beratung Agrartechnik
  - c) Studienvertiefung „Landwirtschaftliche und Regionale Entwicklungskonzepte“, bestehend aus den folgenden Modulen:
    - Modul Studienvertiefungsspezifisches Projekt
    - Modul Regionale Entwicklungskonzepte
  - d) Studienvertiefung „Forschung und Entwicklung“, bestehend aus den folgenden Modulen:
    - Modul Studienvertiefungsspezifisches Projekt
    - Modul Angewandte Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- <sup>2</sup>Die Wahl der Studienvertiefungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des zweiten theoretischen Studiensemesters zu treffen; die Studierenden sollen im ersten theoretischen Studiensemester die Studienfachberatung aufzusuchen. <sup>3</sup>Studierende, die keine Wahl treffen, werden einer Studienvertiefung entsprechend der noch verfügbaren freien Plätze in den dann angebotenen Studienvertiefungen durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet.
- (3) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum praktischen Studiensemester umfasst das Studium ein mindestensvierwöchiges Betriebspraktikum. <sup>2</sup>Das Betriebspraktikum kann sowohl in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3., dem 3. und 4. Studiensemester oder im 4. Studiensemester abgeleistet werden. <sup>3</sup>Falls Studierende trotz intensiver Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden, kann auf Antrag die Prüfungskommission genehmigen, dass anstelle des Betriebspraktikums ein Wahlpflichtmodul absolviert wird.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Zur Aufnahme des Studiums sind folgende Qualifikationsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. <sup>1</sup>Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium im agrarwissenschaftlichen oder einem damit verwandten Bereich mit mindestens 180 EC oder sechs Semestern bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Abschluss. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
2. <sup>1</sup>Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt wurde, der Bewerber oder die Bewerberin zu den 50% Besten des jeweiligen Abschlussjahrgangs zählt oder einen hierzu vergleichbaren Abschluss besitzt. <sup>2</sup>Über die Vergleichbarkeit, insbesondere bei zur Hochschule abweichenden Prüfungsbewertungsmaßstäben oder bei ausländischen Abschlüssen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der modifizierten bayerischen Formel nach § 13 APO und von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
3. <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die einen englischsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen englischsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der englischen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. <sup>2</sup>Als Nachweis der Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate akzeptiert:
  - » TOEFL: Test of English as a Foreign Language  
Niveau: internet based test 72 - 94 Punkte
  - » TOEIC: Test of English for international Communication  
Niveau: Listening 400 - 485 Punkte, Reading 450 Punkte
  - » IELTS: International English Testing System  
Niveau: IELTS Academic min. 5,5 - 6,5 Punkte
  - » TELC English  
Niveau: B2 Scholl, Business or Technical
  - » ESOL Cambridge university: English for Speakers of Other Languages  
Niveau:
    - o Cambridge English: First (FCE)
    - o Certificate in English Language Skills: Vantage
    - o Cambridge English: Business Vantage
  - » CET: College English Test  
Niveau: Band 6
  - » Pearson PTE Academic: min. 59 Punkte
  - » UNICert® II (Stufe B2 GER)

<sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Zertifikates/Bescheinigung oder der Vorlage des Notenblattes oder sonstiger Nachweise (z.B. Hochschulzugangsberechtigung in der betreffenden Sprache), die gleichwertig zu den bereits genannten sind. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit sonstiger Nachweise entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums der Hochschule.

- (2) <sup>1</sup>Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Ende des 1. Studienseesters nachweist. <sup>2</sup>In diesem Fall ist mit der Bewerbung eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass zu erwarten ist, dass das Diplom-/ Bachelor-Studium während des 1. Semesters ordnungsgemäß abgeschlossen wird. <sup>3</sup>Sollte der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Ende des zweiten Studienseesters nachweist. <sup>2</sup>In diesem Fall sind mit der Bewerbung Kenntnisse der englischen Sprache auf der Stufe B1 GER gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. <sup>3</sup>Sollte der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 3 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren, es sei denn der oder die Studierende hat bis zu diesem Zeitpunkt in den Modulen der theoretischen Studienseester Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 25 EC erbracht; in diesem Fall gilt die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Nr. 3 als erfüllt.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Bewerber und Bewerberinnen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den aber weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte innerhalb der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungsfristen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem fachlich einschlägigen Bachelor- und Masterstudienangebot der Hochschule anhand der bisherigen Studienleistungen fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Eintritt in das zweite Studienseester**

- (1) <sup>1</sup>Der Eintritt in das zweite Studienseester (1. theoretisches Studienseester) setzt den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studienseesters voraus. <sup>2</sup>Andere Praxiszeiten können bei nachgewiesener Gleichwertigkeit darauf ganz oder teilweise angerechnet werden.

## **§ 5**

### **Prüfungsbewertung**

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Masterarbeit**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen dürfen sich Ingenieurin bzw. Ingenieur nennen.

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. <sup>2</sup>Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 45 EC erreicht und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. <sup>3</sup>Die Themen werden von prüfungsberechtigten Personen ausgegeben. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann im In- oder Ausland erstellt werden. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. <sup>6</sup>Mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache abgefasst werden.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens vier Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
  
- (3) <sup>1</sup>Jede Masterarbeit wird von zwei prüfberechtigten Personen geprüft. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit an einer Partnerhochschule angefertigt, muss der Erst- oder der Zweitprüfer prüfungsberichtigte Person an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf sein. <sup>3</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf gilt entsprechend. <sup>4</sup>Unterscheiden sich die beiden Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und wird dabei die Arbeit einmal als bestanden und einmal als nicht bestanden bewertet, so bestellt die Prüfungskommission eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer; Satz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Für den Fall, dass die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer nach Satz 4 die Prüfung ebenfalls als bestanden bewertet, das arithmetische Mittel der drei Bewertungen jedoch den Wert 4,0 überschreitet, so wird dieser Wert auf 4,0 abgerundet und die Arbeit als „ausreichend“ bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten vor. <sup>2</sup>Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. <sup>3</sup>Die Note des Kolloquiums wird bei der Bewertung der Masterarbeit mit 1/3 berücksichtigt.

## **§ 7**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

## **§ 8**

### **Masterzeugnis**

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule. <sup>2</sup>Zusätzlich wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 9**

### **Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## § 10

### Geltungsbereich, Inkrafttreten

1. <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang an der Hochschule ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 26. Mai 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 15. Juni 2021.

Freising, 15. Juni 2021

Dr. Eric Veulliet

Präsident

*Die Satzung wurde am 15. Juni 2021 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf nieder-gelegt, die Niederlegung wurde am 15. Juni 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juni 2021.*



1. Studiensemester (praktisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
<b>Module</b>					<b>Prüfungsleistungen</b>					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
392211010	Practice Time	Pr	0	25		StA	12 Wo.			0
392211020	Practical Courses	S, Ü	4	5		sP	90			0
	<b>Summen</b>		<b>4</b>	<b>30</b>						<b>0</b>

2. Studiensemester (1. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
<b>Module</b>					<b>Prüfungsleistungen</b>					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
392212010	Business Management	SU,Ü	4	5		sP	120			1
392212020	Production Economics Seminar	SU,S	5	5		sP	120	StA		1
392212030	Corporate Mangement and Controlling	SU,Ü	4	5		sP	120			1
392212040	Computer Science for Business and Empirical Social Research	SU,Ü, PS	5	5		sP	120	StA		1
392212050	Corporate Planning	SU,S	4	5		sP	120			1
392212800	Group of elective modules A	SU, Ü, S	4	5		sP / mP				1
	<b>Summen</b>		<b>26</b>	<b>30</b>						<b>6</b>

3. Studiensemester (2. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
<b>Module</b>					<b>Prüfungsleistungen</b>					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
392213010	Agricultural Policy Seminar	SU,S	4	5		sP	120			1
392213020	International Agricultural Marketing Strategies	SU,Ü, PS	4	5		sP	120	StA		1
392213810	Group of elective modules B	SU, Ü, S, PS	4	5		sP / mP				1
392213820	Group of elective modules C	SU, Ü, S, PS	4	5		sP / mP				1
<b>1. Specialisation Management Consulting*)</b>										
392213130	In-depth study project	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	12 Wo			1
392213140	Management Consulting	SU, Ü, S, PS	4	5		sP	120	StA		1
<b>2. Specialisation Agricultural-engineering Consulting*)</b>										
392213230	In-depth study project	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	12 Wo			1
392213240	Agricultural-engineering Consulting	SU, Ü, S, PS	4	5		sP	120	StA		1

3. Specialisation		Agricultural and Regional Development Strategies*)								
392213330	In-depth study project	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	12 Wo			1
392213340	Regional Development Strategies	SU, Ü, S, PS	4	5		sP	120	StA		1
4. Specialisation		Research and Development*)								
392213430	In-depth study project	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	12 Wo			1
392213440	Applied Research and Development Projects	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	14 Wo			1
<b>Summen</b>			<b>24</b>	<b>30</b>						<b>6</b>

\*) eine der mit \*) gekennzeichneten Studienvertiefungen ist zu wählen.

4. Studiensemester (3. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
392214000	Master Thesis <sup>2</sup>			15				Koll		3
392214010	Project Planning and Project Evaluation	SU, Ü, S	4	5		sP	120	TN		1
392214020	Internship <sup>1</sup>	Pr., SU		5		StA	8 Wo.			1
392214800	Group of elective modules D	SU, Ü, S, PS	4	5		sP / mP				1
<b>Summen</b>			<b>8</b>	<b>30</b>						<b>6</b>

<sup>1</sup> Betriebspraktikum wahlweise zwischen 2. und 3. Studiensemester, 3. und 4. Studiensemester oder im 4. Studiensemester

<sup>2</sup> beinhaltet ein Masterseminar mit zwei Semesterwochenstunden

<sup>3</sup> Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor <sup>3</sup>
1,	Study semester	praktisch	4	30	0
2,	Study semester	theoretisch	26	30	6
3,	Study semester	theoretisch	24	30	6
4,	Study semester	theoretisch	8	30	6
<b>Summen</b>			<b>62</b>	<b>120</b>	<b>18</b>

**Erläuterungen / Abkürzungen:**

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls; die wählbaren Module der Wahlpflichtmodulgruppen A, B und C ergeben sich aus dem Studienplan
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Koll=Kolloquium
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten
- 9 P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung;  
TN = Teilnahmenachweis gem. § 5 Abs. 2 APO, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7  
vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmodul sein;
- 10 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
- 11 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 12 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note; bei 5 EC-Modul: Wert 1)